

Landesverordnung zur Durchführung des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP-DVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz - Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP) - vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259, BS 223-5) regelt die Grundzüge der Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten. Dabei werden mit der Neufassung des Gesetzes Erleichterungen bei der Feststellung der Gleichwertigkeit eingeführt. Diese betreffen schwerpunktmäßig das Angebot von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation wesentlicher Unterschiede gegenüber der rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts zu erhalten.

Die nähere Ausgestaltung der Regelungen über die Gleichwertigkeitsfeststellung der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer rheinland-pfälzischen Befähigung für ein Lehramt (laufbahnrechtliche Befähigung) und mit einer Lehrbefähigung in einem Fach des entsprechenden Lehramts sowie zum Antragsverfahren und zu den sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen sind durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Gleiche gilt für das Nähere zur Zulassung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung) sowie zu den Anforderungen und Nachweisen bei den deutschen Sprachkenntnissen.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung. Er enthält die notwendigen Durchführungsbestimmungen. Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Neben den im Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 aufgezeigten Mehrkosten entstehen folgende finanzielle Mehraufwendungen:

Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien zur Feststellung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse führen zu einem Personalmehraufwand an den Stundenseminaren in Höhe von jährlich 2 Lehrerwochenstunden und in Höhe von einmalig 5 Lehrerwochenstunden für ein Schulhalbjahr.

Die Ermittlung geeigneter Bedarfsfächer für die Erteilung einer Lehrbefähigung in einem Fach sowie die Durchführung von Auswahlgesprächen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung in einem Fach sind mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden. Dieser hängt von der Zahl der geeigneten Bedarfsfächer für eine Monofacultas und der Zahl der Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Stelle ab. Beides lässt sich nur grob quantifizieren. Nach einer prognostischen Einschätzung entsteht ein jährlicher Personalmehraufwand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Höhe von 6 Stunden in der Woche.

Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen führen zu einem nicht quantifizierbaren Personalmehraufwand. Die damit zusammenhängenden Personalmehrkosten werden durch Einsparungen in anderen Bereichen und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren erwirtschaftet. Die Verwaltungsgebühren können sich die

antragstellenden Personen im Rahmen des Anerkennungszuschusses des Bundes erstatten lassen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung
zur Durchführung des
Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP-DVO)
Vom 2023**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Feststellung der Gleichwertigkeit

- § 1 Ausbildungseinrichtung, Vergleichsmaßstab, Ausgleich wesentlicher Unterschiede
- § 2 Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts

Teil 2

Verfahren

- § 3 Antrag, Unterlagen, Verfahren
- § 4 Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Teil 3

Ausgleichsmaßnahmen

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme

- § 6 Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme

Abschnitt 2

Anpassungslehrgang

- § 7 Zweck und Gegenstand
- § 8 Dauer, Beginn und Rechtsstellung der teilnehmenden Personen
- § 9 Durchführung

§ 10 Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen

§ 11 Unterrichtsbesuche

§ 12 Bewertung

§ 13 Beendigung des Anpassungslehrgangs

§ 14 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Abschnitt 3

Eignungsprüfung

§ 15 Zweck und Gegenstand

§ 16 Prüfungsteile, Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

§ 17 Prüfungskommissionen

§ 18 Praktische Prüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis

§ 21 Niederschriften

§ 22 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

§ 23 Ordnungsverstöße

§ 24 Wiederholung der Eignungsprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 4

Sprachkenntnisse

§ 26 Sprachkenntnisse

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Anlage Notenumrechnungsschlüssel

Aufgrund

des § 9 des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259, BS 223-5) wird verordnet:

Teil 1

Feststellung der Gleichwertigkeit

§ 1

Ausbildungseinrichtung, Vergleichsmaßstab,
Ausgleich wesentlicher Unterschiede

(1) Das Hochschulstudium nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP) muss an einer Universität, an einer vergleichbaren Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau absolviert und erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Die Feststellung, ob nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP wesentliche Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung vorliegen, erfolgt anhand der Anforderungen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wesentliche wissenschaftliche Unterschiede zwischen der für die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation erforderlichen Ausbildung und der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung können nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 LehrBQFGRP nur durch sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen ausgeglichen werden, die an einer Ausbildungseinrichtung nach Absatz 1 absolviert und durch eine Hochschulprüfung im Sinne des § 25 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 2

Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung (Fach) des entsprechenden Lehramts setzt neben den in § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP genannten Voraussetzungen voraus, dass in dem Fach unter Berücksichtigung der Stundentafel ein Einsatz mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes möglich ist und Gründe der Schul- oder Unterrichtsorganisation nicht entgegenstehen. In besonderen Fällen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

(2) Die Feststellung des längerfristigen Bedarfs in einem Fach (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP) trifft das fachlich zuständige Ministerium. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 trifft die Schulbehörde. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht.

Teil 2

Verfahren

§ 3

Antrag, Unterlagen, Verfahren

(1) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 LehrBQFGRP ist schriftlich oder elektronisch an das fachlich zuständige Ministerium zu richten.

(2) Dem Antrag sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LehrBQFGRP folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft,
2. ein Identitätsnachweis,
3. Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise, aus denen die Studieninhalte, der Studienumfang und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Lehrkräfteberufsqualifikation hervorgehen,
5. Nachweise über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeiten als Lehrkraft, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
6. Nachweise über sonstige einschlägige Qualifikationen, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde,
8. gegebenenfalls die erteilten Bescheide oder Bescheinigungen zu Nummer 7.

(3) Der Antrag, die tabellarische Aufstellung und die Erklärung der antragstellenden Person sind in deutscher Sprache anzufertigen. Den Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und den nachgereichten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 und 8 sowie die nachgereichten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln; auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums sind von den Unterlagen beglaubigte Kopien vorzulegen.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP erfolgt im Rahmen der Entscheidung über eine unbefristete Einstellung in den öffentlichen Schuldienst von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung in einem Fach, nachdem die antragstellende Person nach Durchführung eines Auswahlgesprächs für die Einstellung vorgesehen ist.

(5) Falls die Feststellung der Gleichwertigkeit für das Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre beantragt wird, erhält die betreffende Kirche vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4

Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3. Sie kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Im Falle des § 6 LehrBQFGRP beginnt die Frist nach Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(3) Der Bescheid ist zu begründen. Er enthält die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit sowie die Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt und zu einem entsprechenden Fach oder zu entsprechenden Fächern. Bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP enthält er darüber hinaus die Feststellung der wesentlichen Unterschiede sowie Dauer und wesentliche Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs und die Prüfungsgegenstände einer möglichen Eignungsprüfung.

§ 5

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 6 Abs. 1 LehrBQFGRP sind insbesondere Gutachten von Sachverständigen, Prüfungen zur Plausibilisierung der entscheidungsrelevanten Bildungsbiographie im Herkunftsstaat sowie Fachkolloquien zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP. Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – (Landesprüfungsamt) entscheidet anhand der fehlenden Nachweise, welche Verfahren zur Anwendung kommen.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Mitglieder und die Leitung der Fachkolloquien. Die Fachkolloquien werden in deutscher Sprache und, sofern sie sich

auf ein Fach mit einer Fremdsprache erstrecken, in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt. Über die Fachkolloquien sind Niederschriften anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: der Name der antragstellenden Person, die Namen der Mitglieder des Fachkolloquiums, Beginn und Ende des Fachkolloquiums, Gegenstände des Fachkolloquiums und das Ergebnis des Fachkolloquiums.

(3) Sonstige geeignete Verfahren im Sinne des Absatzes 1 werden zu den vom Landesprüfungsamt bestimmten Terminen durchgeführt. Die Termine werden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Teil 3

Ausgleichsmaßnahme

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme

§ 6

Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme

(1) Wurde die Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein entsprechendes Lehramt oder einer Lehrbefähigung in einem Fach des entsprechenden Lehramts wegen wesentlicher Unterschiede von der erfolgreichen Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, kann die antragstellende Person einen Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung beim Landesprüfungsamt stellen.

(2) Vor der Zulassung zu dem an Schulen und Studienseminaren durchgeführten Teil des Anpassungslehrgangs (schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) sind auf Verlangen des Landesprüfungsamtes folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach § 26 Abs. 2,
2. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde,
3. in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der antragstellenden Person bei der Meldebehörde oder elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs

unmittelbar bei der Registerbehörde zur Vorlage beim Landesprüfungsamt zu beantragen. Anstelle des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes kann auch eine vergleichbare Bescheinigung des Herkunftsstaates vorgelegt werden.

(3) Die Termine für die Stellung des Antrags auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs richten sich nach den im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlichten Bewerbungsterminen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs wird für ein Lehramt oder ein Fach beschränkt, soweit die Möglichkeiten einer geordneten Durchführung (Kapazität) in den Studienseminaren und an den Einsatzschulen erschöpft sind oder die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Dabei werden für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs höchstens vier v. H. der Ausbildungsplätze, die für einen Zulassungstermin für ein Lehramt oder ein Fach ermittelt werden, vorweg als Lehrgangsplätze bereitgestellt. Bei der Berechnung der Zahl der Lehrgangsplätze nach Satz 2 wird das Ergebnis aufgerundet. Übersteigt die Zahl der Anträge auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs für ein Lehramt die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze für das Lehramt oder ein Fach, so finden für die Zulassung die §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, § 5 Abs. 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Verfügbar gebliebene Lehrgangsplätze für ein Lehramt oder ein Fach werden Bewerberinnen und Bewerbern, die die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erfüllen, nach Maßgabe der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung zur Verfügung gestellt.

(5) Eine Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung erfolgt nicht, wenn die antragstellende Person nach einer früheren Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme diese nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund beendet hat. § 24 bleibt hiervon unberührt.

(6) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zum Anpassungslehrgang und stellt die Zulassung zur Eignungsprüfung fest.

Abschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 7

Zweck und Gegenstand

(1) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Lehrkräfteausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben.

(2) Er umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Lehrkräfteberufsqualifikation entsprechenden Lehramt oder einer der Lehrbefähigung für das Fach entsprechenden Tätigkeit unter der Verantwortung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person und kann gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(3) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die Lehrkräfteberufsqualifikation der antragstellenden Person wesentliche Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP aufweist.

§ 8

Dauer, Beginn und Rechtsstellung der teilnehmenden Personen

(1) Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird vom fachlich zuständigen Ministerium entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden bestimmt und kann von diesem während des Anpassungslehrgangs entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand verkürzt oder verlängert werden. Sie darf höchstens drei Jahre betragen. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann er angemessen verlängert werden. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zulässige Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(2) Der schulpraktische Teil der Anpassungslehrgänge beginnt in der Regel jeweils zum 15. Januar und zum 1. August eines Jahres, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.

(3) Die zuständige Schulbehörde stellt die an einem Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art ein. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten werden durch Vertrag festgelegt. Die teilnehmenden Personen erhalten für diese Zeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet sind. § 62 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn aufgrund unzureichender Leistungen der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person eine Beauftragung nur mit weniger als vier Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich ist. Die Entscheidung über die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe nach Satz 4 trifft die Schulbehörde.

§ 9

Durchführung

(1) Die Anpassungslehrgänge werden von den Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen durchgeführt; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Schulbehörde weist die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen zur Ausübung einer der angestrebten Lehramtsbefähigung oder Lehrbefähigung entsprechenden Lehrertätigkeit und zur Zusatzausbildung

1. dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Studienseminar und
2. im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter einer Schule zu. Die fachwissenschaftliche und Teile der fachdidaktischen Zusatzausbildung können auch an einer Universität oder Hochschule erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Schule nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestellt im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eine Lehrkraft zur Betreuung der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person an der Schule. Die Schule erhält für die zur Betreuung bestellte

Lehrkraft eine Anrechnungspauschale von 1,5 Wochenstunden je Teilnehmerin oder Teilnehmer des Anpassungslehrgangs.

§ 10

Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen

(1) Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen sind:

1. an Schulen

bis zu zwölf Wochenstunden Unterricht (Hospitationen, angeleiteter Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht im Umfang von vier bis zehn Wochenstunden),

2. an Studienseminaren

Ausbildungsveranstaltungen nach Maßgabe der geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt sowie

3. gegebenenfalls Lehrveranstaltungen an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Die Teilnahme an den festgelegten Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen an Schulen und an Studienseminaren ist verbindlich; die Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegt.

§ 11

Unterrichtsbesuche

Während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs sind je angestrebtem Fach je Lehrgangshalbjahr mindestens ein Unterrichtsbesuch zur Begutachtung durchzuführen, insgesamt sind jedoch je angestrebtem Fach mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung. Wird der Erwerb der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt nur in einem Fach angestrebt, sind während des Anpassungslehrgangs insgesamt mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchzuführen. Die Unterrichtsbesuche sollen in verschiedenen Klassenstufen, Schulstufen oder Schulformen stattfinden. Die Unterrichtsbesuche sind mit der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person mit einer kompetenz- und

kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen. Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 12

Bewertung

(1) Die Leistungen der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der Unterrichtsbesuche in einem Lehrgangsbericht zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 20 Abs. 4 einschließlich der Punktzahl zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person ausgehändigt.

(2) Wird der Anpassungslehrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist er nicht bestanden. Er kann in diesem Fall bis zu einem halben Jahr verlängert werden, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird.

(3) Ist der Anpassungslehrgang bestanden, erhält die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person vom Landesprüfungsamt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme einschließlich der Gesamtbewertung nach Absatz 1 Satz 1. Ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden, erhält die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person einen Bescheid über das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs.

§ 13

Beendigung des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn wichtige Entlassungsgründe, insbesondere eine Verletzung der Berufs-, Ausbildungs- oder Lehrgangsverpflichtungen, vorliegen.

§ 14

Änderung der Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.
- (2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Abschnitt 3

Eignungsprüfung

§ 15

Zweck und Gegenstand

- (1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers in dem angestrebten Lehramt oder eine der angestrebten Lehrbefähigung für ein Fach entsprechende Tätigkeit auszuüben.
- (2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete, die von den Ausbildungsnachweisen der antragstellenden Person nicht abgedeckt sind und deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung für das entsprechende Lehramt oder der Lehrbefähigung für ein Fach sind. Sie hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Lehrkräfteberufsqualifikation im Herkunftsstaat verfügt.

§ 16

Prüfungsteile, Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

- (1) Die Eignungsprüfung wird, abgesehen von dem Prüfungsunterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt. Welche Prüfungsteile und Prüfungsleistungen die Eignungsprüfung umfasst, ist abhängig von den festgestellten wesentlichen Unterschieden nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP. Die Eignungsprüfung kann folgende Prüfungsteile und Prüfungsleistungen umfassen:

1. praktische Prüfung, die aus einem Prüfungsunterricht in dem angestrebten Fach oder je einem Prüfungsunterricht in beiden angestrebten Fächern bestehen kann; wird der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt nur in einem Fach angestrebt, sind in diesem Fach zwei Prüfungsunterrichte zu halten,
2. mündliche Prüfung, die aus folgenden Teilprüfungen bestehen kann:
 - a) mündliche Teilprüfung, die folgende Bereiche umfassen kann: didaktische und methodische Aspekte des angestrebten Faches oder der angestrebten Fächer, praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht,
 - b) mündliche Teilprüfung, die folgende Bereiche umfassen kann: wissenschaftliche Aspekte des angestrebten Faches oder der angestrebten Fächer, wissenschaftliche Aspekte des Faches Bildungswissenschaften.

(2) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Ausübung des Wahlrechts nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LehrBQFGRP abzulegen.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Sachgebiete sowie Ort und Zeit der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung.

§ 17

Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jeden Prüfling Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsunterricht und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Der Prüfungskommission für einen Prüfungsunterricht gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde,
2. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis,
3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist,

- 4 die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der der Prüfungsunterricht stattfindet, deren oder dessen ständige Vertreterin oder Vertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, die das jeweils zu prüfende Fach unterrichtet.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 können nur Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, die Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen, bestellt werden.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei der mündlichen Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a
 - a) eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis,
 - b) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des zu prüfenden Faches beauftragt ist, oder jeweils eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist,
 - c) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis, sofern sich die Teilprüfung auch auf die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht erstreckt,
2. bei der mündlichen Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b
 - a) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder zwei Lehrbeauftragte an Universitäten oder Hochschulen,
 - b) eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, eine weitere wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein weiterer wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder eine weitere Lehrbeauftragte oder ein weiterer Lehrbeauftragter an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen, sofern die mündliche Teilprüfung wissenschaftliche Aspekte beider Fächer und wissenschaftliche Aspekte des Faches Bildungswissenschaften umfasst.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Die Mitglieder nach Satz

1 Nr. 2 müssen an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in der Lehramtsausbildung tätig sein.

(4) Zur Eignungsprüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 18

Praktische Prüfung

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Schule für jeden Prüfungsunterricht die Klasse oder Lerngruppe. Besteht die praktische Prüfung beim Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden angestrebten Fächern, findet der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Die Fachleiterin oder der Fachleiter legt das Thema des Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird dem Prüfling am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in zwei Fächern des angestrebten Lehramts der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der

Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Prüfungskommission für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung des Prüflings über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note und die Punktzahl gemäß § 20 Abs. 2 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt dem Prüfling die Note und die Punktzahl für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(5) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 17 Abs. 2 und 3 sein können, dürfen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission beim Prüfungsunterricht anwesend sein. Der Prüfling kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert bis zu 180 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten; davon entfallen auf die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a 60 bis 90 Minuten und auf die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b 30 bis 90 Minuten.

(2) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note und die Punktzahl gemäß § 20 Abs. 2 fest. Die Leiterin oder der

Leiter der Prüfungskommission gibt dem Prüfling die Note und die Punktzahl für die mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(3) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung gemäß Absatz 3. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Prüfling vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut
15, 14, 13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut
12, 11, 10 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend
9, 8, 7 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend
6, 5, 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft
3, 2, 1 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
0 Punkte und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus den Punktzahlen der Noten für die absolvierten Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden absolvierte Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktzahl der Note für jeweils einen Prüfungsunterricht jeweils zweifach,
2. die Punktzahl der Note für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach,
3. die Punktzahl der Note für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b einfach.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt.

(4) Für die Gesamtnote der Eignungsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem
1,0 bis 1,49 Maße entspricht;

gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
1,50 bis 2,49

befriedigend = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen
2,50 bis 3,49 entspricht;

ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen
3,50 bis 4,49 den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,
4,50 bis 5,49 jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

(2) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Eignungsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 24 Abs. 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Eignungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 24) als nicht unternommen.

(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Eignungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 24) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 23

Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Prüflings über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden; abweichend von § 24 Abs. 2 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 20 Abs. 1 Satz 2 bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung der oder des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das Original des Bescheides ist einzuziehen.

§ 24

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

(3) Die Eignungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt werden.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Eignungsprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

Teil 4

Sprachkenntnisse

§ 26

Sprachkenntnisse

(1) Der Nachweis der nach § 8 LehrBQFGRP erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift kann für die unbefristete Einstellung in den Schuldienst erbracht werden durch

1. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder
2. einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis.

Die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach Satz 1 ist nicht Gegenstand der Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 LehrBQFGRP.

(2) Für die Teilnahme am schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs kann der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift erbracht werden durch

1. das Goethe-Zertifikat C1,
2. einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis oder
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das von einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Studienseminar durchgeführt wird.

Für die Teilnahme des an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführten Teils des Anpassungslehrgangs gelten die für den jeweiligen Studiengang maßgebenden Vorschriften.

(3) Über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entscheidet im Falle des Absatzes 1 die Schulbehörde und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Landesprüfungsamt.

(4) Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 müssen nicht erbracht werden, wenn die Person Deutsch als Muttersprache oder den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache nachweist.

(5) Für Personen, deren im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikationen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP fallen, gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 § 24 der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Anlage
(zu § 14 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“			Note „gut“			Note „befriedigend“			Note „ausreichend“			Note „mangelhaft“			Note „ungenügend“		
Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl		Notenziffer
15,0	-	1,00	12,5	-	1,50	9,5	-	2,50	6,5	-	3,50	3,5	-	4,50	0,5	-	5,50
14,9	-	1,00	12,4	-	1,53	9,4	-	2,53	6,4	-	3,53	3,4	-	4,53	0,4	-	5,60
14,8	-	1,00	12,3	-	1,57	9,3	-	2,57	6,3	-	3,57	3,3	-	4,57	0,3	-	5,70
14,7	-	1,00	12,2	-	1,60	9,2	-	2,60	6,2	-	3,60	3,2	-	4,60	0,2	-	5,80
14,6	-	1,00	12,1	-	1,63	9,1	-	2,63	6,1	-	3,63	3,1	-	4,63	0,1	-	5,90
14,5	-	1,00	12,0	-	1,67	9,0	-	2,67	6,0	-	3,67	3,0	-	4,67	0,0	-	6,00
14,4	-	1,00	11,9	-	1,70	8,9	-	2,70	5,9	-	3,70	2,9	-	4,70			
14,3	-	1,00	11,8	-	1,73	8,8	-	2,73	5,8	-	3,73	2,8	-	4,73			
14,2	-	1,00	11,7	-	1,77	8,7	-	2,77	5,7	-	3,77	2,7	-	4,77			
14,1	-	1,00	11,6	-	1,80	8,6	-	2,80	5,6	-	3,80	2,6	-	4,80			
14,0	-	1,00	11,5	-	1,83	8,5	-	2,83	5,5	-	3,83	2,5	-	4,83			
13,9	-	1,03	11,4	-	1,87	8,4	-	2,87	5,4	-	3,87	2,4	-	4,87			
13,8	-	1,07	11,3	-	1,90	8,3	-	2,90	5,3	-	3,90	2,3	-	4,90			
13,7	-	1,10	11,2	-	1,93	8,2	-	2,93	5,2	-	3,93	2,2	-	4,93			
13,6	-	1,13	11,1	-	1,97	8,1	-	2,97	5,1	-	3,97	2,1	-	4,97			
13,5	-	1,17	11,0	-	2,00	8,0	-	3,00	5,0	-	4,00	2,0	-	5,00			
13,4	-	1,20	10,9	-	2,03	7,9	-	3,03	4,9	-	4,03	1,9	-	5,03			
13,3	-	1,23	10,8	-	2,07	7,8	-	3,07	4,8	-	4,07	1,8	-	5,07			
13,2	-	1,27	10,7	-	2,10	7,7	-	3,10	4,7	-	4,10	1,7	-	5,10			
13,1	-	1,30	10,6	-	2,13	7,6	-	3,13	4,6	-	4,13	1,6	-	5,13			
13,0	-	1,33	10,5	-	2,17	7,5	-	3,17	4,5	-	4,17	1,5	-	5,17			
12,9	-	1,37	10,4	-	2,20	7,4	-	3,20	4,4	-	4,20	1,4	-	5,20			
12,8	-	1,40	10,3	-	2,23	7,3	-	3,23	4,3	-	4,23	1,3	-	5,23			
12,7	-	1,43	10,2	-	2,27	7,2	-	3,27	4,2	-	4,27	1,2	-	5,27			
12,6	-	1,47	10,1	-	2,30	7,1	-	3,30	4,1	-	4,30	1,1	-	5,30			
			10,0	-	2,33	7,0	-	3,33	4,0	-	4,33	1,0	-	5,33			
			9,9	-	2,37	6,9	-	3,37	3,9	-	4,37	0,9	-	5,37			
			9,8	-	2,40	6,8	-	3,40	3,8	-	4,40	0,8	-	5,40			
			9,7	-	2,43	6,7	-	3,43	3,7	-	4,43	0,7	-	5,43			
			9,6	-	2,47	6,6	-	3,47	3,6	-	4,47	0,6	-	5,47			

Begründung

A. Allgemeines

Das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz - Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP) - vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259, BS 223-5) hat die erforderlichen Grundlagen für eine Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten geschaffen. Diese berücksichtigen sowohl den Lehrkräftebedarf und die bessere Nutzung der Potenziale ausländischer Lehrkräfte einerseits als auch das Interesse an einer guten Unterrichtsqualität und der Vermeidung erheblicher Qualitätsverluste andererseits. Mit dem LehrBQFGRP werden die Grundzüge der Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten geregelt und Erleichterungen durch das Angebot passgenauer Ausgleichsmaßnahmen sowie die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts eingeführt.

Die erforderliche nähere Ausgestaltung dieser im LehrBQFGRP geregelten Grundzüge erfolgt in der vorliegenden Verordnung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Konkretisierung der im LehrBQFGRP geregelten Voraussetzungen für die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Befähigung für ein Lehramt,
- Ergänzung der Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts,
- Konkretisierung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf
 - die Form des Antrags auf Gleichwertigkeitsfeststellung,
 - die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen,
 - das Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung in einem Fach des entsprechenden Lehramts und
 - die Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung,
- Nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen,

- Konkretisierung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung),
- Regelung der Einzelheiten zur Durchführung und Bewertung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung,
- Festlegung des Niveaus der deutschen Sprachkenntnisse und der erforderlichen Nachweise hierfür.

Finanzielle Auswirkungen

Neben den im Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 aufgezeigten Mehrkosten entstehen folgende finanzielle Mehraufwendungen:

Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien zur Feststellung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse führen zu einem Personalmehraufwand an den Stundenseminaren in Höhe von jährlich 2 Lehrerwochenstunden und in Höhe von einmalig 5 Lehrerwochenstunden für ein Schulhalbjahr.

Die Ermittlung geeigneter Bedarfsfächer für die Erteilung einer Lehrbefähigung in einem Fach sowie die Durchführung von Auswahlgesprächen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung in einem Fach sind mit einem erhöhten Personalaufwand verbunden. Dieser hängt von der Zahl der geeigneten Bedarfsfächer für eine Monofacultas und der Zahl der Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Stelle ab. Beides lässt sich nur grob quantifizieren. Nach einer prognostischen Einschätzung entsteht ein jährlicher Personalmehraufwand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Höhe von 6 Stunden in der Woche.

Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen führen zu einem nicht quantifizierbaren Personalmehraufwand. Die damit zusammenhängenden Personalmehrkosten werden durch Einsparungen in anderen Bereichen und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren erwirtschaftet. Die Verwaltungsgebühren können sich die antragstellenden Personen im Rahmen des Anerkennungszuschusses des Bundes erstatten lassen.

Gender-Mainstreaming

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreaming Rechnung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 regelt die näheren Anforderungen an die ausländische Ausbildungseinrichtung, an der das zum Erwerb der Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Hochschulstudium absolviert worden sein muss. Danach muss das Hochschulstudium an einer Universität, an einer vergleichbaren Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigen Ausbildungsniveau (wissenschaftliche Hochschule) absolviert und erfolgreich abgeschlossen worden sein. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 2 übernimmt den bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen geregelten Vergleichsmaßstab. Er sieht vor, dass für die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ein Vergleich zwischen der ausländischen Lehrkräfteausbildung und der grundständigen rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung erfolgt.

Absatz 3 stellt entsprechend der bisherigen Praxis klar, dass wesentliche wissenschaftliche Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrkräfteausbildung und der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung nur

durch sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen ausgeglichen werden können. Diese müssen an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule absolviert und durch eine Hochschulprüfung im Sinne des § 25 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen worden sein. Danach werden Hochschulprüfungen berücksichtigt, mit denen ein Modul, ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird. In Betracht kommen daher insbesondere sonstige erfolgreich abgeschlossene Studiengängen, einzelne Modulprüfungen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs oder eines Zertifikatsstudiengangs oder Zwischenprüfungen im Rahmen eines Diplomstudiengangs. Mit der alleinigen Benennung von sonstigen einschlägigen wissenschaftlichen Qualifikationen wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass wissenschaftliche Unterschiede (zum Beispiel fehlendes zweites Fach) nicht durch Berufserfahrungen ausgeglichen werden können. Der praktische Erwerb von Fähigkeiten im Rahmen einer Berufstätigkeit ist mit dem Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagen nicht vergleichbar.

Zu § 2

§ 2 ergänzt die in § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP geregelten Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung (Fach) des entsprechenden Lehramts.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP muss für die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung ein längerfristiger Bedarf in dem Fach bestehen, der nicht mit Lehrkräften mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt gedeckt werden kann. Die ausländische Lehrkräfteausbildung darf – bezogen auf den Umfang der Lehrbefähigung – keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweisen. Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 Nr. 2 LehrBQFGRP vorgesehen, dass in der vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen normiert werden können.

In § 2 Abs. 1 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nach Satz 1 wird die Gleichwertigkeitsfeststellung zusätzlich daran geknüpft, dass Lehrbefähigungen nur für Fächer erteilt werden können, in denen unter Berücksichtigung der Stundentafel

ein Einsatz mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes möglich ist. Antragstellende Personen sollen nach der Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach die Möglichkeit haben, mit einer dem Fach und dem Lehramt entsprechenden Tätigkeit im Schuldienst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Daher soll die Lehrbefähigung für das Fach nicht nur eine Einstellung mit sehr geringem Stundendeputat ermöglichen. Alternativ müssten die Personen dauerhaft in einem erheblichen Umfang fachfremd unterrichten, was mit Blick auf die Unterrichtsqualität vermieden werden soll. Darüber hinaus dürfen schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe einer Bedarfsdeckung mit einem Fach nicht entgegenstehen. Nach Satz 2 können in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen zugelassen werden.

Nach Absatz 2 erfolgt die Feststellung, ob ein längerfristiger Bedarf in einem Fach vorliegt, durch das fachlich zuständige Ministerium. Die Bedarfsfeststellung für ein Fach entspricht damit dem Verfahren beim Quer- und Seiteneinstieg. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Schulbehörde und damit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles trifft die Schulbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht.

Zu § 3

Absatz 1 enthält die näheren Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Satz 1 LehrBQFGRP. Er regelt die Form des Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit. Danach kann der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in der elektronischen Variante gestellt werden. Diese aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) resultierende Verpflichtung entspricht bereits jetzt der Praxis und wird lediglich in der Rechtsverordnung normiert.

Absatz 2 regelt die Unterlagen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LehrBQFGRP dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit regelmäßig beizufügen sind, damit das fachlich zuständige Ministerium die Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann. Die tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Tätigkeiten hilft dem fachlich zuständigen Ministerium einen Abgleich mit den

sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachzufordern. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zur antragstellenden Person bereitstellen, in der Regel Name, Geburtsname, Geburtstag und Geburtsort. Daneben sind die Ausbildungsnachweise (zum Beispiel Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse), Nachweise über Studieninhalte, Studienumfang und die Dauer der absolvierten Ausbildung (zum Beispiel Transcript of Records, Diploma Supplement) vorzulegen. Sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, sind zudem Nachweise über Art und Dauer der bisher ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft (zum Beispiel qualifizierte Arbeitszeugnisse) und Nachweise über sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen beizufügen. Die Erklärung über bereits in anderen Bundesländern gestellte Anträge oder durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen dient zum einen der Effektivität des Verfahrens und zum anderen der Prüfung, ob eine nochmalige Durchführung der Ausgleichsmaßnahme möglich ist.

Absatz 3 sieht vor, dass der Antrag, die tabellarische Aufstellung und die Erklärung der antragstellenden Person in deutscher Sprache zu übermitteln sind. Von den Ausbildungsnachweisen, den Nachweisen über die Studieninhalte, über einschlägige Berufserfahrungen und über sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen sowie den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP nachgereichten Dokumenten sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzung ist durch eine Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen, die oder der in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt ist. Der Identitätsnachweis, die Ausbildungsnachweise, die Nachweise über die Studieninhalte, über einschlägige Berufserfahrungen und über sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen, Bescheide oder Bescheinigungen anderer Bundesländer sowie die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP nachgereichten Dokumente sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Zum Schutz vor möglichen Manipulationen wird dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, von den vorgelegten Unterlagen beglaubigte Kopien zu verlangen.

Absatz 4 regelt das Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des

entsprechenden Lehramts. Danach erfolgt die Gleichwertigkeitsfeststellung ausschließlich im Rahmen eines konkreten Verfahrens auf unbefristete Einstellung in den Schuldienst von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Fach. Für längerfristige Bedarfsfächer, die mit vollständig ausgebildeten Lehrkräften für das entsprechende Lehramt nicht gedeckt werden können und die für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Fach geeignet sind (vgl. § 2), werden die hierfür zur Verfügung stehenden Planstellen ausgeschrieben. Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit wird parallel zur Bewerbung auf eine ausgeschriebene Planstelle gestellt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP und § 2 dieser Verordnung vorliegen, erhalten die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach, nachdem sie erfolgreich ein Auswahlgespräch durchgeführt haben und für die Einstellung in den Schuldienst vorgesehen sind. In dem Auswahlgespräch werden auch die Kompetenzen in dem Fach und der Schulpraxis beurteilt. Das Anknüpfen der Gleichwertigkeitsfeststellung an ein erfolgreich durchgeführtes Auswahlgespräch dient dazu, Lehrbefähigungen für ein Fach nur bei realistischen und konkreten Aussichten auf eine unbefristete Einstellung zu erteilen. Damit soll insbesondere auch verhindert werden, dass Lehrkräfte mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Lehrbefähigung durchführen, ohne eine realistische Chance auf eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst zu haben.

Absatz 5 räumt der jeweiligen Kirche das Recht ein, im Falle eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit für das Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre vor der Entscheidung Stellung zu nehmen. Damit wird den kirchenrechtlichen Verträgen Rechnung getragen.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit innerhalb von drei Monaten entschieden werden soll. Die Frist beginnt, nachdem alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beim fachlich zuständigen Ministerium eingegangen sind. Die Frist kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Entscheidung nicht ohne Hinzuziehung externer Sachverständigengutachten (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – ZAB) getroffen werden kann oder sich die Entscheidung auf mehrere

Lehrämter erstreckt. Satz 4 regelt den Fristbeginn bei den sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen nach § 6 LehrBQFGRP. Die Frist beginnt hier mit Beendigung der sonstigen Verfahren (zum Beispiel nach Durchführung des Fachkolloquiums).

Absatz 2 übernimmt aus systematischen Gründen die bisher im Gesetz enthaltene Regelung über die Form des Bescheides. Danach kann die Entscheidung über den Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in einer elektronischen Variante, zum Beispiel per E-Mail erfolgen. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die antragstellende Person sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also zum Beispiel per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Im Interesse der antragstellenden Person wird an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten, damit der Verwaltungscharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt.

Absatz 3 stellt klar, dass der Bescheid zu begründen ist. Darüber hinaus bestimmt er die Inhalte des Bescheides.

Zu § 5

§ 5 enthält die näheren Bestimmungen zu § 6 des LehrBQFGRP.

In Absatz 1 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 6 Abs. 1 LehrBQFGRP Anwendung finden können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch die Anwendung weiterer Maßnahmen zur Ermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in Betracht kommt. Welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, entscheidet das Landesprüfungsamt anhand der fehlenden Nachweise.

Nach Absatz 2 bestimmt das Landesprüfungsamt die Mitglieder des Kolloquiums. Das Kolloquium wird in deutscher Sprache geführt. Erstrecken sich die fehlenden Nachweise auf eine Fremdsprache, findet das Kolloquium in der entsprechenden Fremdsprache statt. Über den Verlauf des Fachkolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus werden die Mindestinhalte der Niederschrift bestimmt.

Absatz 3 sieht vor, dass die sonstigen geeigneten Verfahren nur zu dem im Amtsblatt veröffentlichten Terminen durchgeführt werden. Die Termine werden vom Landesprüfungsamt festgelegt. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahmen.

Zu § 6

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person einen Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung stellen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein entsprechendes Lehramt oder einer Lehrbefähigung in einem Fach des entsprechenden Lehramts von der erfolgreichen Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht wurde.

Absatz 2 konkretisiert die Unterlagen, die vor Beginn des an Schulen und an den Studienseminaren stattfindenden Teils des Anpassungslehrgangs (schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) vorzulegen sind. Danach ist auf Verlangen des Landesprüfungsamtes ein Nachweis über die geforderten deutschen Sprachkenntnisse, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Die antragstellende Person hat das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde zu stellen. Das erweiterte Führungszeugnis wird dann dem Landesprüfungsamt unmittelbar übersandt. Anstelle des erweiterten Führungszeugnisses kann auch eine vergleichbare Bescheinigung des Herkunftsstaates vorgelegt werden.

Absatz 3 regelt die Termine für die Stellung des Antrags auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs. Diese richten sich nach den jeweiligen Terminen für die Stellung des Antrags auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst des entsprechenden Lehramts, die im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht sind.

In Absatz 4 wird von der Ermächtigung in § 9 Nr. 5 LehrBQFGRP Gebrauch gemacht. Grundsätzlich werden für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs so viele Lehrgangsplätze bereitgestellt, dass alle antragstellende Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, berücksichtigt werden können. Ergeben sich

aber Kapazitätsengpässe an Studienseminaren oder Schulen oder reichen die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, wird die Zulassung beschränkt. Zu berücksichtigen ist, dass der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs an den gleichen Orten, nämlich an den Studienseminaren für das angestrebte Lehramt und an den Schulen, stattfindet wie der Vorbereitungsdienst. Engpässe können sich nach den praktischen Erfahrungen insbesondere an Schulen ergeben, da durch den Einsatz ein geordneter Schulbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll.

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung werden für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs höchstens vier von Hundert der Ausbildungsplätze, die für einen Zulassungstermin für ein Lehramt oder ein Fach nach Maßgabe des § 8 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung ermittelt wurden, vorweg als Lehrgangsplätze bereitgestellt. Ergeben sich bei der Berechnung der Lehrgangsplätze Zahlen mit Dezimalstellen, wird auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Die bereitgestellten Lehrgangsplätze werden bei der Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und der Fachhöchstzahl (vgl. Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung) nicht mehr berücksichtigt. Werden von vornherein weniger Zulassungsanträge gestellt als Lehrgangsplätze berechnet wurden, wird die Zahl der Lehrgangsplätze entsprechend reduziert. Die verfügbaren Lehrgangsplätze werden dann direkt bei der Festsetzung der Ausbildungsplatz- und Fachhöchstzahl berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Anträge auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs für ein Lehramt die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze für das entsprechende Lehramt oder ein Fach des Lehramts, so gelten für die Zulassung die §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, § 5 Abs. 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung entsprechend. Werden nachträglich nicht alle bereitgestellten Lehrgangsplätze für ein Lehramt oder ein Fach in Anspruch genommen (z. B. weil nach dem in Absatz 3 genannten Termin für die Antragstellung der Antrag zurückgenommen wird oder der Lehrgangsort aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen wird), so werden die Lehrgangsplätze den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt, die die Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erfüllen. Dabei erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung.

Absatz 5 sieht vor, dass eine Zulassung zum Anpassungslehrgang nicht erfolgt, wenn die antragstellende Person bereits früher einen Anpassungslehrgang nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund beendet hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Eignungsprüfung. Die Möglichkeit, die Eignungsprüfung nach § 24 dieser Verordnung zu wiederholen, bleibt hiervon unberührt.

Absatz 6 bestimmt das Landesprüfungsamt als zuständige Stelle für die Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme.

Zu § 7

Absatz 1 benennt den Zweck des Anpassungslehrgangs.

Absatz 2 regelt den Gegenstand des Anpassungslehrgangs. Satz 2 sieht vor, dass der Anpassungslehrgang Gegenstand einer Bewertung ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann, diese aber nicht den Grad einer Prüfung erreichen kann.

Absatz 3 stellt in Konkretisierung des § 7 Abs. 2 Satz 2 LehrBQFGRP klar, dass sich die Zusatzausbildung nur auf die Bereiche erstrecken darf, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Damit wird eine passgenaue Nachqualifizierung erreicht.

Zu § 8

Absatz 1 konkretisiert die Dauer des Anpassungslehrgangs. Danach richtet sich die Dauer des höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs nach den festgestellten Unterschieden, die im Rahmen des Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden müssen (vgl. Satz 1). Die aufgrund der Antragsunterlagen und der daraus ermittelten wesentlichen Unterschiede festgelegte Dauer kann nach Satz 2 in Abhängigkeit von dem während des Anpassungslehrgangs festgestellten Leistungsstand verkürzt oder verlängert werden. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann er nach Satz 3 angemessen verlängert werden. Ein von der teilnehmenden Person nicht zu vertretender Grund liegt insbesondere vor, wenn die durch Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit versäumten Zeiten mehr als

zwei Monate betragen. Satz 4 stellt klar, dass die Zeit der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Anpassungslehrgangs angerechnet wird. Damit soll verhindert werden, dass teilnehmende Personen, die aus wichtigem Grund den Anpassungslehrgang unterbrechen müssen, am Ende der dreijährigen Lehrgangszeit den Anpassungslehrgang mangels Ausgleichsmöglichkeit der wesentlichen Unterschiede nicht bestehen.

Absatz 2 regelt die Einstellungstermine für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs. Diese entsprechen den Terminen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt.

Absatz 3 sieht vor, dass die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art aufgenommen werden. Damit wird auch klargestellt, dass die an einer Universität oder einer wissenschaftlichen Hochschule erforderliche Zusatzausbildung nicht im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses abgeleistet wird. Die Einzelheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besonderer Art werden durch Vertrag geregelt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Anpassungslehrgangs wird – mit Ausnahme der an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule einhergehenden Zusatzausbildung – eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für das angestrebte Lehramt gewährt. Die Anwärterbezüge umfassen den Anwärtergrundbetrag und den Familienzuschlag. In entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes kann der dem Anwärtergrundbetrag entsprechende Teil der Unterhaltsbeihilfe bis auf 30 v. H. des Gehalts herabgesetzt werden, wenn der Anpassungslehrgang nicht bestanden wird oder sich aus einem Grund verzögert, den die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person zu vertreten hat. Darüber hinaus ist eine Kürzung der Unterhaltsbeihilfe möglich, wenn wegen unzureichender Leistungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Beauftragung nicht mit mindestens vier Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht erfolgen kann. Der Regelung liegt zugrunde, dass der Anpassungslehrgang, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann, die Ausübung des Berufs in einem der Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen ist. Hierzu gehört maßgeblich das Halten von eigenverantwortlichem Unterricht. Ist aber eine

Berufsausübung in dem Umfang, den Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen des Vorbereitungsdienstes als integralen Bestandteil der Ausbildung mindestens zu absolvieren haben, nicht möglich, so rechtfertigt dies eine Kürzung der Bezüge. Die Entscheidung über die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe trifft die Schulbehörde und damit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Zu § 9

Absatz 1 sieht vor, dass der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs von den Studienseminaren durchgeführt wird.

Nach Absatz 2 werden die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen von der Schulbehörde zur Zusatzausbildung und zur Ausübung einer der Lehramtsbefähigung oder der Lehrbefähigung entsprechenden Lehrertätigkeit einem Studienseminar und einer Schule zugewiesen. Die fachwissenschaftliche und Teile der fachdidaktischen Zusatzausbildung (wissenschaftliche Zusatzausbildung) können auch an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule erfolgen.

Entsprechend Absatz 3 bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter der zugewiesenen Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eine Lehrkraft, die die Betreuung der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person an der Schule übernimmt. Für die Wahrnehmung dieser Sonderaufgabe erhält die Schule für die zur Betreuung bestellte Lehrkraft eine Anrechnungspauschale in Höhe von 1,5 Wochenstunden je Teilnehmerin oder Teilnehmer des Anpassungslehrgangs.

Zu § 10

Absatz 1 regelt die Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen während des Anpassungslehrgangs. Nummer 1 legt den während des Anpassungslehrgangs zu erteilenden eigenverantwortlichen Unterricht in Anlehnung an die Verpflichtung für die Anwärterinnen und Anwärter zum Halten von eigenverantwortlichen Unterricht fest. Danach beträgt der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen vier bis zehn Wochenstunden. Dies gilt auch für die Personen, die eine Gleichwertigkeitsfeststellung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine Lehrbefähigung für ein Fach anstreben. Auf eine

Festlegung des Gesamtumfangs wurde verzichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen sehr unterschiedliche Lehrkräfteberufsqualifikationen aufweisen, so dass es sachgerecht sein kann, die Verpflichtung zur Erteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts während des Anpassungslehrgangs niedriger als bei den Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst anzusetzen. Kann allerdings eine Beauftragung nicht mit mindestens vier Wochenstunden erfolgen, soll die Unterhaltsbeihilfe gekürzt werden (vgl. § 8 Abs. 3). Nummer 2 und 3 definieren die Ausbildungsveranstaltungen an Studienseminaren und an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen.

Entsprechend Absatz 2 sind die festgelegten Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen an Schulen und Studienseminaren verbindlich. Die Festlegung der Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen erfolgt von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede.

Zu § 11

§ 11 enthält Vorgaben zu den während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs durchzuführenden Unterrichtsbesuchen zur Begutachtung. Da die Dauer des Anpassungslehrgangs in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden festgelegt wird und somit variieren kann, wird in Satz 1 die Zahl der mindestens durchzuführenden Unterrichtsbesuche je Fach und je Lehrgangshalbjahr festgelegt. Danach ist je angestrebtem Fach je Lehrgangshalbjahr mindestens ein Unterrichtsbesuch zur Begutachtung durchzuführen. Ungeachtet dessen müssen jedoch während des gesamten Anpassungslehrgangs je angestrebtem Fach mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung erfolgen. Mit der Verwendung der Formulierung „je angestrebtem Fach“ wird zum Ausdruck gebracht, dass dies nicht nur für die Befähigung für ein Lehramt, sondern auch für die Lehrbefähigung in einem Fach gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP gilt. Satz 2 sieht abweichend dazu vor, dass während des gesamten Anpassungslehrgangs insgesamt mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchzuführen sind, wenn gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 LehrBQFGRP eine Befähigung für ein Lehramt nur in einem Fach (zum Beispiel beim Lehramt an Gymnasien in dem Fach Bildende Kunst oder Musik) angestrebt wird. Nach Satz 3 sollen die Unterrichtsbesuche in

verschiedenen Klassenstufen, Schulstufen oder Schulformen stattfinden. Die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person erhält eine kompetenz- und kriterienorientierte Rückmeldung, wobei über die Besprechung eine Niederschrift anzufertigen ist (vgl. Sätze 4 und 5).

Zu § 12

Entsprechend Absatz 1 erfolgt eine Gesamtbewertung der Leistungen am Ende des Anpassungslehrgangs unter Berücksichtigung der Unterrichtsbesuche durch die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Gesamtbewertung der Leistungen erfolgt mit einer Differenzierung nach Noten. Der hierüber ausgestellte Lehrgangsbericht wird den am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen ausgehändigt.

Absatz 2 enthält Regelungen über das Nichtbestehen und die Möglichkeit der Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Die Verlängerung des Anpassungslehrgangs kann höchstens ein halbes Jahr betragen. Sie kann nur erfolgen, wenn dadurch die festgelegte dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird. Ist der Anpassungslehrgang auch nach der Verlängerung nicht bestanden, kann er nicht wiederholt werden. Die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person erhält dann einen Bescheid über das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs nach Absatz 3 Satz 2.

Absatz 3 sieht vor, dass die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person bei erfolgreicher Teilnahme eine Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtbewertung erhält. Mit der erfolgreichen Teilnahme sind die im Bescheid festgestellten Unterschiede ausgeglichen. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme erhält die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs.

Zu § 13

§ 13 sieht vor, dass der Anpassungslehrgang mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person endet oder vorzeitig von Amts wegen aus wichtigen Gründen beendet werden kann. Die wichtigen Gründe, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs führen können, werden durch Beispiele konkretisiert. Die

Aufzählung „Verletzung der Berufs-, Ausbildungs- oder Lehrgangspflichten“ ist nicht abschließend. Eine vorzeitige Entlassung aus dem Anpassungslehrgang kann

Zu § 14

Absatz 1 räumt der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person die Möglichkeit ein, das mit der Antragstellung auf Zulassung zum Anpassungslehrgang ausgeübte Wahlrecht bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit zu ändern und sich für die Ablegung einer Eignungsprüfung zu entscheiden. Damit wird von der in § 7 Abs. 3 Satz 3 LehrBQFGRP eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere Wahlentscheidung zuzulassen.

Entsprechend Absatz 2 endet mit der Zulassung zur Eignungsprüfung der Anpassungslehrgang. Eine Änderung der Wahlentscheidung ist danach nicht mehr möglich.

Zu § 15

Absatz 1 regelt den Zweck der Eignungsprüfung. In Anlehnung an die Legaldefinition in Artikel 3 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG wird mit der Eignungsprüfung festgestellt, ob die antragstellende Person die erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers in dem angestrebten Lehramt oder für die Ausübung einer der angestrebten Lehrbefähigung für ein Fach entsprechenden Tätigkeit hat.

Absatz 2 stellt in Konkretisierung des § 7 Abs. 2 LehrBQFGRP klar, dass sich die Eignungsprüfung nur auf die Sachgebiete erstreckt, die von den Ausbildungsnachweisen der antragstellenden Person nicht abgedeckt sind und deren Kenntnisse wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der rheinland-pfälzischen Lehramtsbefähigung oder für die Erteilung der Lehrbefähigung für ein Fach sind. Sie hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Lehrkräfteberufsqualifikation im Herkunftsstaat verfügt.

Zu § 16

Absatz 1 regelt die Prüfungsteile und die Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2. Demzufolge kann die praktische Prüfung nach

Satz 3 Nr. 1 in Abhängigkeit von den festgestellten Unterschieden aus einem Prüfungsunterricht in dem angestrebten Fach (= bei beantragter Lehrbefähigung in einem Fach des angestrebten Lehramts, sofern wesentliche Unterschiede in dem Fach vorliegen) oder einem der angestrebten Fächer (= bei beantragter Befähigung für ein Lehramt in zwei Fächern, sofern nur wesentliche Unterschiede in einem Fach vorliegen) oder aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden angestrebten Fächern (= bei beantragter Befähigung für ein Lehramt in zwei Fächern, sofern wesentliche Unterschiede in beiden Fächern vorliegen) bestehen. Wird die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Befähigung für ein Lehramt in nur einem Fach angestrebt (zum Beispiel beim Lehramt an Gymnasien in dem Fach Bildende Kunst oder Musik), sind in diesem Fach zwei Prüfungsunterrichte zu halten, sofern hinsichtlich des Faches wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die mündliche Prüfung nach Satz 3 Nr. 2 kann in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden aus einer Teilprüfung oder zwei Teilprüfungen bestehen. Die mündlichen Teilprüfungen ihrerseits umfassen nur die Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede bestehen.

Absatz 2 sieht vor, dass der antragstellenden Person innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung die Ablegung der Eignungsprüfung zu ermöglichen ist.

Nach Absatz 3 werden vom Landesprüfungsamt die Sachgebiete sowie Ort und Zeit der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung bestimmt. Die Mitteilung an den Prüfling erfolgt durch das vom Landesprüfungsamt bestimmte Studienseminar.

Zu § 17

Gemäß Absatz 1 wird für jeden Prüfling eine Prüfungskommission für jeden Prüfungsunterricht und für jede mündliche Teilprüfung bestellt. Sofern aufgrund der wesentlichen Unterschiede ein Prüfungsunterricht in jedem Fach und damit insgesamt zwei Prüfungsunterrichte nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sowie zwei mündliche Teilprüfungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, werden somit vier Prüfungskommissionen gebildet. Die von der Zweiten Staatsprüfung abweichende Besetzung der Prüfungskommissionen für die Prüfungsunterrichte und für die mündlichen Teilprüfungen trägt den Besonderheiten der Eignungsprüfung Rechnung.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für einen Prüfungsunterricht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts wird in Satz 1 durch die Benennung der Funktionen die konkrete Zahl der Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Danach besteht die zur Abnahme eines Prüfungsunterrichts gebildete Prüfungskommission aus vier Mitgliedern. Satz 2 bestimmt das Mitglied, das die Leitung der Prüfungskommission übernimmt. Satz 3 sieht – wie die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen – vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen müssen.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a und für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b. Die konkrete Zahl der Prüferinnen und Prüfer hängt davon ab, welche Bereiche die mündliche Teilprüfung umfasst. Sie lässt sich jedoch aus der vorliegenden Landesverordnung eindeutig entnehmen und entspricht somit den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Umfasst die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a lediglich die Didaktik und Methodik eines Faches, besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern. Wird die Didaktik und Methodik beider Fächer geprüft, gehören der Prüfungskommission drei Mitglieder an. Umfasst die mündliche Teilprüfung neben der Didaktik und Methodik beider Fächer auch die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht, besteht die Prüfungskommission aus vier Mitgliedern. Die Prüfungskommission für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b (Teilprüfung über wissenschaftliche Aspekte) besteht aus zwei Mitgliedern. Umfasst die mündliche Teilprüfung wissenschaftliche Aspekte beider Fächer und wissenschaftliche Aspekte des Faches Bildungswissenschaften, besteht die Prüfungskommission aus drei Mitgliedern. Satz 2 bestimmt, welches Mitglied der Prüfungskommissionen die Leitung übernimmt. Satz 3 stellt klar, dass die Mitglieder an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in der Lehramtsausbildung tätig sein müssen.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten – entsprechend § 16 Abs. 4 bis 6 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen – Regelungen über die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Kirche bei den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre, über die Bestellung von Vertretungen im Verhinderungsfall, die Nichtöffentlichkeit der Beratungen und Beschlussfassungen sowie die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Prüfungskommission und der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen.

Zu § 18

Nach Absatz 1 Satz 1 wird – wie bei der Zweiten Staatsprüfung – für jeden Prüfungsunterricht die Klasse oder Lerngruppe von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Schule bestimmt. Satz 2 sieht in Anlehnung an die Regelung in § 19 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vor, dass der Prüfungsunterricht beim Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und beim Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen stattfindet, wenn die praktische Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 zwei Prüfungsunterrichte umfasst.

Absatz 2 regelt die Festlegung des Themas und dessen Bekanntgabe entsprechend § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen.

Absatz 3 regelt Frist und Form für die Einreichung des Entwurfs der Unterrichtsstunde entsprechend § 19 Abs. 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen. Die Form der Übermittlung wird von der Seminarleitung festgelegt. Bei einer elektronischen Übermittlung wird das Erstellen von mehrfachen Ausfertigungen für die jeweiligen Mitglieder der Prüfungskommission entbehrlich. Da die elektronische Übermittlung des Entwurfs der

Regelfall sein wird und eine schriftliche Vorlage nur in sehr seltenen Fällen erfolgen wird, ist es vertretbar, dass auch in diesen Fällen ohne Vorlage von Mehrausfertigungen den Mitgliedern der Prüfungskommission der Entwurf der Unterrichtsstunde zur Verfügung gestellt wird. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer elektronischen Übermittlung keine elektronische Signatur erforderlich ist. Mit der Regelung, wonach bei einer elektronischen Übermittlung vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche und damit auch eine eigenhändig unterzeichnete Ausfertigung des Entwurfs der Unterrichtsstunde vorzulegen ist, wird daher sichergestellt, dass der Entwurf tatsächlich von dem Prüfling stammt. Daneben wird durch die damit verbundene Unterschrift des Prüflings die Beweisführung erleichtert.

Absatz 4 bestimmt in Anlehnung an § 19 Abs. 6 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Ergebnisses des Prüfungsunterrichts.

Absatz 5 regelt entsprechend § 19 Abs. 8 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen.

Absatz 6 sieht wie bei der Zweiten Staatsprüfung vor, dass bei der Berechnung der Frist für die Bekanntgabe des Themas und für die Einreichung des Entwurfs der Unterrichtsstunde Samstage nicht zu den Werktagen zählen.

Zu § 19

Absatz 1 regelt die Dauer der mündlichen Prüfung und der mündlichen Teilprüfungen. Die Spannbreite der gesamten Prüfungsdauer (60 bis 180 Minuten) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gegenstände der mündlichen Prüfung und der Teilprüfungen und folglich auch der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer von den festgelegten wesentlichen Unterschieden abhängen.

Absatz 2 regelt die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen mündlichen Teilprüfung in Anlehnung an § 20 Abs. 5 der

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen.

Absatz 3 enthält die Regelung über die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen.

Zu § 20

Absatz 1 legt fest, wer das Gesamtergebnis ermittelt und von wem und in welcher Form es bekannt gegeben wird. Danach wird das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung abweichend von der Zweiten Staatsprüfung vom Landesprüfungsamt ermittelt. Die Ermittlung der Eignungsprüfung enthält aufgrund der individuellen Ausgestaltung viele Besonderheiten. Sie wird in der Praxis auch sehr selten durchgeführt, da sich die Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen in der Regel für das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs entscheiden. Aufgrund dieser besonderen Situation soll die Ermittlung des Gesamtergebnisses durch das Landesprüfungsamt erfolgen. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält der Prüfling einen Bescheid vom Landesprüfungsamt. Dabei wird für den Bescheid über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung die Schriftform angeordnet. Die Entscheidung über das Bestehen der Eignungsprüfung kann dagegen durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid ergehen. Dies ermöglicht dem Landesprüfungsamt, den Bescheid in der herkömmlichen Schriftform (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift) einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur oder einem anderen Verfahren zur Ersetzung der Schriftform) oder in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – zu erlassen. Eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung ist dagegen nicht möglich. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt jedoch immer eine entsprechende Zugangseröffnung aufseiten des Prüflings voraus (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG); die Angabe einer E-Mail-Adresse stellt keine konkludente Zugangseröffnung dar. Im Interesse des Prüflings ergeht die Entscheidung über das Bestehen der Eignungsprüfung in Form eines Bescheides, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung deutlich sichtbar ist.

Absatz 2 regelt die Noten und Punktzahlen, die bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu verwenden sind.

Absatz 3 regelt die Ermittlung der Gesamtpunktzahl und der Gesamtnote. Nach Satz 1 wird die Gesamtpunktzahl errechnet als Durchschnitt aus den Punktzahlen der Noten für die absolvierten Prüfungsleistungen. Für die Berechnung wird die Punktzahl der Note eines Prüfungsunterrichts zweifach gewichtet. Werden zwei Prüfungsunterrichte absolviert, werden daher die Punktzahlen der Noten für beide Prüfungsunterrichte insgesamt vierfach in die Berechnung eingestellt. Eine absolvierte mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a wird zweifach und eine mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b (wissenschaftliche Aspekte des Faches oder der Fächer und ggf. wissenschaftliche Aspekte des Faches Bildungswissenschaften) wird einfach gewichtet. Entsteht bei der Berechnung des Durchschnitts eine Punktzahl mit mehr als einer Dezimalstelle, bleibt die zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt.

Absatz 4 regelt die Noten, die für die Gesamtnote der Eignungsprüfung zu verwenden sind.

Absatz 5 enthält die Vorgaben für das Bestehen der Eignungsprüfung. Danach dürfen zum Bestehen der Eignungsprüfung die absolvierten Prüfungsleistungen nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Die von der Zweiten Staatsprüfung abweichenden Bestehensvorgaben tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Eignungsprüfung auf die Sachgebiete beschränkt, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Befähigung für das entsprechende Lehramt oder der Lehrbefähigung für ein Fach sind (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1). Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass der Prüfling für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers oder für eine der Lehrbefähigung entsprechende Tätigkeit nicht geeignet ist.

Zu § 21

§ 21 regelt entsprechend § 23 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien,

an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen die Mindestinhalte der Niederschrift.

Zu § 22

§ 22 regelt entsprechend § 24 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen die Voraussetzungen für eine Prüfungsunterbrechung und für eine Genehmigung des Rücktritts von der Eignungsprüfung sowie die Rechtsfolgen eines nicht genehmigten Nichterscheinens oder Rücktritts.

Zu § 23

§ 23 regelt die Sanktion von Ordnungsverstößen und Täuschungen durch den Prüfling entsprechend § 25 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen.

Nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung des Prüflings über die Sanktionierung eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung. Die Wahrnehmung durch das Landesprüfungsamt führt zu einer Bündelung der Entscheidungskompetenz und stellt eine gleichmäßige Sanktionierung sicher. Den Prüfungskommissionen kommt die Aufgabe zu, bei Verdacht eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung das Landesprüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und Art und Umfang des Verhaltens als besondere Vorkommnisse in der Niederschrift festzuhalten. Zur Klarstellung wird geregelt, dass der Prüfling vor der Entscheidung über die Sanktionen anzuhören ist. Die Sätze 2 bis 4 enthalten je nach Schwere des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes abgestufte Sanktionen. Satz 2 sieht vor, dass die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ sanktioniert werden kann. Die Sätze 3 und 4 erweitern die Sanktionsmöglichkeiten für den besonders schweren Fall eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes. In solchen Fällen ist es gerechtfertigt, dass der Prüfling von weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen wird, die Eignungsprüfung als nicht bestanden gilt und bei der

Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Eignungsprüfung angerechnet werden.

Absatz 2 bestimmt die Folgen einer Täuschungshandlung, die erst nach Bekanntgabe des Bescheides über das Bestehen der Eignungsprüfung (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2) bekannt wird. Dabei werden die Sanktionsmöglichkeiten an Absatz 1 Satz 2 bis 4 angepasst. Zudem wird klargestellt, dass vor der Entscheidung die oder der Betroffene anzuhören ist.

Zu § 24

Nach Absatz 1 besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einer nichtbestanden Eignungsprüfung.

Absatz 2 bestimmt, welche vom Prüfling erbrachten Leistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Mit der Verwendung des Begriffs „Prüfungsleistungen“ wird klargestellt, dass die mündlichen Teilleistungen und Prüfungsunterrichte angerechnet werden, die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Absatz 3 sieht vor, dass die Eignungsprüfung spätestens nach einem Jahr nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Eignungsprüfung (Erstversuch) wiederholt werden muss. Die gegenüber der Wiederholungsfrist für die Zweite Staatsprüfung längere Frist berücksichtigt, dass die Eignungsprüfung nicht eine unmittelbar vorangegangene Ausbildung abschließt, so dass eine längere Vorbereitungszeit für die Wiederholungsprüfung erforderlich sein kann.

Zu § 25

§ 25 enthält die Regelungen über die Einsicht in die Prüfungsakte.

Zu § 26

Absatz 1 regelt in Konkretisierung des § 8 LehrBQFGRP, welche Nachweise für das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift bei der unbefristeten Einstellung in den Schuldienst zu erbringen sind. Danach kann der Nachweis durch das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des

Goethe-Instituts erbracht werden, mit dem Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen dokumentiert werden. Daneben kann der Nachweis durch einen vom fachlich zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Hierzu gehören Sprachzertifikate einer anderen Einrichtung auf der sprachlichen Kompetenzstufe C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern das Sprachzertifikat auf der Grundlage eines dem Goethe-Zertifikat vergleichbaren standardisierten Prüfungsverfahrens vergeben wird. Ein gleichwertiger Nachweis im Sinne der Regelung ist bei einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit im Schuldienst auch eine Bewertung der Schulleiterin oder des Schulleiters über das Vorliegen der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Nachweise, die für die Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs erforderlich sind. Danach kann der Nachweis durch ein Goethe-Zertifikat C 1 oder durch einen gleichwertigen vom fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis erbracht werden. Darüber hinaus können die geforderten deutschen Sprachkenntnisse auch durch ein erfolgreiches Kolloquium nachgewiesen werden, das von einem Staatlichen Studienseminar durchgeführt wird. In dem Kolloquium wird überprüft, ob die antragstellende Person fachkundige deutsche Sprachkenntnisse hat, die auf eine erfolgreiche Durchführung des Anpassungslehrgangs schließen lassen. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Staatlichen Studienseminare, die Kolloquien zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse durchführen. Das Kolloquium wird auf Antrag kostenlos durchgeführt. Es besteht kein Anspruch darauf, das Kolloquium zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchführen zu können. Satz 2 enthält die Regelung über die deutschen Sprachkenntnisse für die Teilnahme des an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführten Teils des Anpassungslehrgangs. Danach gelten die Vorschriften, die für die Aufnahme des Studiengangs maßgebend sind. Maßgebend ist somit in der Regel die Einschreibeordnung und die Prüfungsordnung für den Studiengang.

Absatz 3 sieht vor, dass für die unbefristete Einstellung in den Schuldienst die Schulbehörde und damit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse entscheidet. Die Überprüfung der

deutschen Sprachkenntnisse, die für die Teilnahme am schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Zulassung zum Anpassungslehrgang durch das Landesprüfungsamt.

Nach Absatz 4 müssen die genannten Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, wenn die Person Deutsch als Muttersprache oder den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache nachweist.

Absatz 5 regelt die erforderlichen deutsche Sprachkenntnisse und deren Nachweise für Personen, deren im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikationen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP in den Anwendungsbereich des LehrBQFGRP fallen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP gelten die Bestimmungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts auch für Lehrkräfteberufsqualifikationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen. Für diese Fälle gelten hinsichtlich der Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse und deren Nachweise die Regelungen in der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016, mit der die Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt wird. Damit wird sichergestellt, dass die in der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Vorgaben hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse jederzeit eingehalten werden.

Zu § 27

§ 27 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.